

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 708/98 DER KOMMISSION
vom 30. März 1998**

über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen und zur Festsetzung der anzuwendenden Berichtigungsbeträge, Zu- und Abschläge

(ABl. L 98 vom 31.3.1998, S. 21)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Verordnung (EG) Nr. 691/1999 der Kommission vom 30. März 1999	L 87	8	31.3.1999
► <u>M2</u>	Verordnung (EG) Nr. 610/2001 der Kommission vom 29. März 2001	L 90	17	30.3.2001
► <u>M3</u>	Verordnung (EG) Nr. 579/2004 der Kommission vom 26. März 2004	L 90	54	27.3.2004

**VERORDNUNG (EG) Nr. 708/98 DER KOMMISSION****vom 30. März 1998****über die Übernahme von Rohreis durch die Interventionsstellen
und zur Festsetzung der anzuwendenden Berichtigungsbeträge,
Zu- und Abschläge**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der Interventionspreis für Rohreis einer bestimmten Standardqualität festgesetzt. Weicht die Qualität des zur Intervention angebotenen Rohreises von dieser Standardqualität ab, so wird der Interventionspreis durch entsprechende Zu- oder Abschläge berichtigt.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 3073/95 des Rates ⁽³⁾ wurden die Standardqualität für Rohreis und der entsprechende Interventionspreis festgelegt, wobei die Anforderungen gemessen an der vorherigen Regelung angehoben wurden.

Um eine zufriedenstellende Verwaltung der Intervention zu gewährleisten, ist eine Mindestmenge je Angebot festzusetzen. Gleichwohl sollte die Möglichkeit der Festsetzung einer höheren Mindestmenge vorgesehen werden, damit den in einigen Mitgliedstaaten üblichen Bedingungen und Gepflogenheiten des Großhandels Rechnung getragen werden kann.

Rohreis, der sich aufgrund seiner Qualität für keine angemessene spätere Verwendung und keine angemessene Lagerung eignet, darf nicht zur Intervention angenommen werden. Bei der Festsetzung der Mindestqualität sind insbesondere die klimatischen Bedingungen in den Erzeugerregionen der Gemeinschaft zu berücksichtigen. Im Hinblick auf eine gewisse Homogenität der übernommenen Partien ist festzulegen, daß eine Partie aus Reis von ein und derselben Sorte bestehen muß.

Bei der Festsetzung der Zu- und Abschläge sind die wesentlichen Beschaffenheitsmerkmale von Rohreis zu berücksichtigen, damit eine objektive Bewertung der Qualität vorgenommen werden kann. Mit der Bestimmung des Feuchtigkeitsgehalts, der Ausbeute bei der Verarbeitung und der minderwertigen Körner, die nach einfachen und effizienten Verfahren erfolgen kann, wird diesem Erfordernis ausreichend Genüge getan.

Um eine möglichst einfache und effiziente Funktionsweise der Interventionsregelung zu ermöglichen, ist vorzusehen, daß die Angebote für denjenigen Interventionsort einzureichen sind, der dem Ort, an dem die Ware gelagert ist, am nächsten liegt; auch sind die Bestimmungen bezüglich der Kosten des Transports zu dem Lager festzulegen, an dem die Übernahme durch die Interventionsstelle erfolgt.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 33.

▼B

Es ist genau festzulegen, welche Kontrollen vorgenommen werden müssen, um die Einhaltung der Anforderungen bezüglich des Gewichts und der Qualität der angebotenen Waren zu überprüfen. Bei diesen Kontrollen ist zu unterscheiden zwischen einerseits der Annahme der angebotenen Ware, nachdem die Menge und die Einhaltung der Mindestqualitätsanforderungen überprüft worden sind, und andererseits der Festsetzung des dem Anbieter zu zahlenden Preises, nachdem die erforderlichen Analysen durchgeführt worden sind, um anhand repräsentativer Stichproben die genauen Beschaffenheitsmerkmale jeder einzelnen Partie zu bestimmen.

Es sind spezifische Bestimmungen für den Fall festzulegen, daß die Ware in den Lagern des Anbieters übernommen wird. In diesem Fall ist es insbesondere angezeigt, die Angaben aus der Bestandsbuchhaltung des Anbieters zu berücksichtigen vorbehaltlich zusätzlicher Überprüfungen, mit denen die Einhaltung der für die Übernahme der Ware durch die Interventionsstelle geltenden Anforderungen gewährleistet werden soll.

Die Bestimmungen dieser Verordnung sollen an die Stelle der mit der Verordnung (EG) Nr. 1528/96 der Kommission ⁽¹⁾ erlassenen Bestimmungen treten. Die letztgenannte Verordnung ist daher aufzuheben.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden festgesetzten Frist Stellungnahme genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Während des in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für den Ankauf durch die Interventionsstellen festgesetzten Zeitraums ist jeder Besitzer einer Partie von mindestens 20 Tonnen in der Gemeinschaft geerntetem Rohreis berechtigt, diesen Reis der Interventionsstelle zum Kauf anzubieten. Eine Partie besteht aus Reis von ein und derselben Sorte.

Die Mitgliedstaaten können eine höhere Mindestmenge festsetzen.

(2) Wird eine Partie in mehreren Teilen geliefert (Lastwagen, Frachtschiff, Güterwagen usw.), so müssen alle diese Teile unbeschadet des Artikels 8 Absatz 1 letzter Unterabsatz den verlangten Mindestbeschaffenheitsmerkmalen entsprechen.

Artikel 2

(1) Um zur Intervention angenommen zu werden, muß der Rohreis von gesunder und handelsüblicher Qualität sein.

(2) Der Rohreis gilt als von gesunder und handelsüblicher Qualität, wenn er von gesundem Geruch und frei von lebenden Insekten ist und wenn

— der Feuchtigkeitsgehalt den in Anhang I genannten Prozentsatz nicht überschreitet;

▼M3

— die Ausbeute bei der Verarbeitung nicht um 6 Prozentpunkte oder mehr unter der in Anhang II Abschnitt B genannten Grundaussbeute liegt;

⁽¹⁾ ABl. L 190 vom 31. 7. 1996, S. 25.

▼B

- der prozentuale Anteil minderwertiger Körner gemäß der Begriffsbestimmung im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3073/95, der prozentuale Anteil verschiedener Verunreinigungen, der prozentuale Anteil von Körnern anderer Reissorten sowie der prozentuale Anteil von Körnern anderer Reissorten folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

▼M1

	Rundkörniger Reis KN- Code1006 10 92	Mittel- und langkörniger Reis A KN- Code1006 10 94 und 1006 10 96	Langkörniger Reis B KN- Code1006 10 98
Kreidige Körner	6	4	4
Körner mit roten Rillen	10	5	5
Fleckige und gefleckte Körner	4	2,75	2,75
Bernsteinfarbige Körner	1	0,50	0,50
Gelbe Körner	0,175	0,175	0,175
Verschiedene Verunreinigungen	1	1	1
Körner anderer Reissorten	5	5	5

▼B

- die nach den Gemeinschaftsbestimmungen zulässigen Radioaktivitätshöchstwerte nicht überschritten werden. Das Ausmaß der radioaktiven Kontamination wird nur kontrolliert, wenn dies der Sachlage nach notwendig ist, und nur in dem erforderlichen Zeitraum. Erforderlichenfalls werden Dauer und Umfang der Kontrollmaßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt.

Artikel 3

- (1) Übersteigt der Anteil der verschiedenen Verunreinigungen des Rohreis 0,1 %, so kann dieser nur zur Intervention angenommen werden, wenn für jede weitere Abweichung um 0,01 % ein Abschlag von 0,02 % des Interventionspreises angewandt wird.

Unter dem Begriff „verschiedene Verunreinigungen“ sind ungenießbare mineralische oder pflanzliche Fremdstoffe zu verstehen, sofern sie nicht giftig sind, eßbare Fremdkörper oder Teile von Fremdkörpern sowie tote Insekten und Insektenfragmente.

- (2) Rohreis, der mehr als 3 % Körner anderer Reissorten enthält, kann nur zur Intervention angenommen werden, wenn für jede weitere Abweichung um 0,1 % ein Abschlag von 0,1 % des Interventionspreises angewandt wird.

- (3) Übersteigt der Feuchtigkeitsgehalt des zur Intervention angebotenen Rohreis den für die Rohreis-Standardqualität zugrunde gelegten Gehalt, so ergeben sich die anzuwendenden Abschläge aus Anhang I.

- (4) Weicht die Ausbeute bei der Verarbeitung des zur Intervention angebotenen Reises von der in Anhang II Teil B vorgesehenen Grundausbeute bei der Verarbeitung für die betreffende Sorte ab, so ergeben sich die anzuwendenden Zu- und Abschläge aus Anhang II Teil A.

- (5) Übersteigen die minderwertigen Körner bei dem zur Intervention angebotenen Rohreis die für die Rohreis-Standardqualität zulässigen Grenzen, so ergeben sich die anzuwendenden Abschläge aus Anhang III.

▼B

(6) Die obengenannten Zu- und Abschläge werden durch Anwendung der in den Anhängen genannten Prozentsätze auf den zu Beginn des Wirtschaftsjahres geltenden Interventionspreis berechnet. Ihre Anwendung erfolgt kumulierend.

▼M3*Artikel 3a*

Im Wirtschaftsjahr 2003/04 werden die für die Intervention in Betracht kommenden Mengen Rohreis in zwei Tranchen für die Erzeugermitgliedstaaten und eine gemeinsame Tranche für die gesamte Gemeinschaft aufgeteilt, die alle zu diesem Zeitpunkt noch verfügbaren, nicht verwendeten Mengen gemäß der Tabelle in Anhang IV umfasst.

Artikel 4

(1) Alle Verkaufsangebote sind schriftlich bei einer Interventionsstelle nach einem von dieser erstellten Formular einzureichen. Es werden nur Angebote zugelassen, die zwischen dem 1. und 9. April 2004, dem 10. und 14. Mai 2004 und dem 14. und 18. Juni 2004 für die in Anhang IV aufgeführten Tranchen 1, 2 und 3 eingereicht wurden und folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Anbieters,
- b) Lagerort des angebotenen Reises,
- c) Angebotsmenge gemäß Artikel 1,
- d) Sorte,
- e) Grundbeschaffenheit einschließlich der Gesamtausbeute und der Ausbeute an ganzen Körnern bei der Verarbeitung,
- f) Erntejahr,
- g) Mindestangebotsmenge ⁽¹⁾, bei deren Unterschreitung das Angebot als nicht eingereicht gilt,
- h) Interventionsort, für den das Angebot gemacht wird,
- i) den Nachweis, dass der Bieter eine Sicherheit in Höhe von 50 EUR je Tonne Rohreis geleistet hat; diese Sicherheit wird für diejenigen Erzeuger oder deren Vereinigungen auf 20 EUR je Tonne Rohreis gesenkt, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1709/2003 der Kommission über die Ernte- und Bestandsmeldungen für Reis ⁽²⁾ erfüllt haben,
- j) die Erklärung, dass es sich um ein Gemeinschaftserzeugnis handelt, mit Angabe des Erzeugungsgebiets,
- k) die etwaigen Pflanzenschutzbehandlungen, mit genauer Angabe der verwendeten Dosen.

Einmal eingereichte Angebote können weder geändert noch zurückgenommen werden.

(2) Ist ein Angebot nicht zulässig, so wird dies dem betreffenden Bieter von der Interventionsstelle innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Angebotseingang mitgeteilt.

(3) Spätestens am 29. April 2004 (Tranche Nr. 1 in Anhang IV) bzw. am 3. Juni 2004 (Tranche Nr. 2 in Anhang IV) prüft die zuständige Behörde des Mitgliedstaats für jede Tranche, ob die Gesamtangebotsmenge die verfügbare Menge überschreitet oder nicht. Im Fall einer Überschreitung berechnet sie einen Mengenzuteilungskoeffizienten mit 6 Dezimalstellen, der gleich dem höchsten Wert ist, der gewährleistet, dass die zugeweilte Gesamtmenge unter Berücksichtigung der Mindestmenge jedes Angebots höchstens der verfügbaren Menge

⁽¹⁾ Kann diese Mindestmenge aufgrund des in den Absätzen 3 und 4 genannten Zuteilungskoeffizienten nicht zugeweiht werden, so wird die zugeweilte Menge auf 0 gesenkt.

⁽²⁾ ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 92.

▼M3

entspricht. Tritt keine Überschreitung ein, so ist der Zuteilungskoeffizient gleich 1.

Gegebenenfalls wird die nicht verwendete Menge, d. h. die Differenz zwischen der verfügbaren Menge und der zugeteilten Gesamtmenge, zu der für die folgende Tranche vorgesehenen Menge hinzugefügt.

Die zuständige Behörde des Mitgliedstaats teilt der Kommission spätestens an dem Tag, der auf den in Unterabsatz 1 genannten Tag folgt, die Höhe des Zuteilungskoeffizienten, die zugeteilte Gesamtmenge und die nicht verwendete, auf die nächste Tranche übertragene Menge mit. Die Kommission macht diese Angaben der Öffentlichkeit so bald wie möglich auf ihrer Webseite zugänglich.

Spätestens am zweiten Tag, der auf den in Unterabsatz 1 genannten Tag folgt, teilt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats dem Bieter mit, dass sein Angebot für eine zugeteilte Menge angenommen wurde, die der Angebotsmenge, multipliziert mit dem Zuteilungskoeffizienten, entspricht. Unterschreitet diese Menge jedoch die im Angebot angegebene Mindestmenge, so wird sie auf 0 gesenkt.

(4) Für die Tranche Nr. 3 in Anhang IV teilen die Mitgliedstaaten der Kommission spätestens am 8. Juli die Angebotsmengen, gegebenenfalls zusammen mit den angegebenen Mindestmengen, mit. Diese Mitteilung muss die Angaben von Anhang V enthalten und erfolgt auf elektronischem Wege anhand des Formulars, das die Kommission den Mitgliedstaaten eigens zu diesem Zweck bereitstellt. Diese Mitteilung muss auch dann erfolgen, wenn es keine Angebotsmenge gibt.

Die Kommission sammelt alle in den Mitgliedstaaten eingegangenen Angebote und prüft, ob die gesamte Angebotsmenge die verfügbare Menge übersteigt oder nicht. Im Fall einer Überschreitung berechnet sie einen Mengenzuteilungskoeffizienten mit 6 Dezimalstellen, der gleich dem höchsten Wert ist, der gewährleistet, dass die zugeteilte Gesamtmenge unter Berücksichtigung der Mindestmenge jedes Angebots höchstens der verfügbaren Menge entspricht. Tritt keine Überschreitung ein, so ist der Zuteilungskoeffizient gleich 1.

Spätestens drei Arbeitstage nach Veröffentlichung dieses Koeffizienten im *Amtsblatt der Europäischen Union* teilt die zuständige Stelle des Mitgliedstaats dem Bieter mit, dass sein Angebot für eine zugeteilte Menge angenommen wurde, die der Angebotsmenge, multipliziert mit dem Zuteilungskoeffizienten, entspricht. Unterschreitet diese Menge jedoch die im Angebot angegebene Mindestmenge, so wird sie auf 0 gesenkt.

(5) Die in Absatz 1 Buchstabe i) genannte Sicherheit wird nach Maßgabe der nicht zugeteilten Angebotsmenge freigegeben. Für die zugeteilte Menge wird sie vollständig freigegeben, sobald 95 % der Menge gemäß Artikel 6 geliefert worden sind.

▼B*Artikel 5*

(1) ►**M3** Die Angebote sind an die Interventionsstelle des Erzeugermitsgliedstaats für den Interventionsort dieses Mitgliedstaats zu richten, der dem Ort, an dem sich der Rohreis zum Zeitpunkt des Angebots befindet, am nächsten gelegen ist. ◀

Der am nächsten gelegene Interventionsort ist derjenige, zu dem der Rohreis mit den niedrigsten Kosten befördert werden kann. Diese Kosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.

(2) Die Kosten für den Transport vom Lager, in dem die Ware zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots gelagert ist, bis zu dem gemäß Absatz 1 bestimmten nächstgelegenen Interventionsort werden vom Anbieter getragen.

(3) Wird der Rohreis von der Interventionsstelle nicht an dem gemäß Absatz 1 bestimmten nächstgelegenen Interventionsort übernommen, so gehen die zusätzlichen Transportkosten zu Lasten der Interventionsstelle.

▼B*Artikel 6*

(1) Der Tag und der Interventionsort, an dem die Lieferung erfolgt, werden von der Interventionsstelle festgelegt und dem Anbieter unverzüglich mitgeteilt. Gegen diese Bedingungen kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eingang dieser Mitteilung Einspruch eingelegt werden.

Die Lieferung muß bis Ende des zweiten Monats nach Annahme des Angebots, spätestens jedoch bis 31. August des laufenden Wirtschaftsjahres erfolgen. Bei einer Lieferung in mehreren Teilen muß der letzte Teil der Partei gemäß diesem Unterabsatz geliefert werden.

(2) Die Entgegennahme der Lieferung durch die Interventionsstelle erfolgt in Anwesenheit des Anbieters oder seines bevollmächtigten Stellvertreters.

(3) Der angebotene Reis wird von der Interventionsstelle übernommen, sobald diese oder ihr Vertreter gemäß Artikel 8 Absatz 1 die Menge und die Einhaltung der in den Artikeln 1 und 2 vorgeschriebenen Mindestbeschaffenheitsmerkmale für die frei an das Interventionslager angelieferte Ware festgestellt hat.

Bei Anwendung von Artikel 7 gilt als Datum der Übernahme das im Übernahmeprotokoll gemäß Artikel 9 angegebene Datum der Überprüfung der Mindestbeschaffenheitsmerkmale.

(4) Die gelieferte Menge ist durch Verwiegen in Gegenwart des Anbieters und eines von diesem unabhängigen Vertreters der Interventionsstelle festzustellen.

(5) Bei dem Vertreter der Interventionsstelle darf es sich auch um den Lagerhalter handeln.

In diesem Fall nimmt die Interventionsstelle innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Lieferung selbst eine Kontrolle vor, die mindestens eine Gewichtsüberprüfung nach dem volumetrischen Verfahren einschließt.

Ergibt sich nach Anwendung dieses Verfahrens

- a) ein Gewicht, das um weniger als 6 % unter der in der Bestandsbuchhaltung des Lagerhalters ausgewiesenen Menge liegt, so trägt dieser alle Kosten im Zusammenhang mit Fehlmengen, die bei einem späteren Verwiegen gegenüber dem in der Buchhaltung (bei der Übernahme) ausgewiesenen Gewicht festgestellt werden;
- b) ein Gewicht, das um mehr als 6 % unter der in der Bestandsbuchhaltung des Lagerhalters ausgewiesenen Menge liegt, so wird die Ware unverzüglich gewogen. Die Wiegekosten werden vom Lagerhalter getragen, wenn das festgestellte Gewicht unter dem in der Bestandsbuchhaltung ausgewiesenen Gewicht liegt; im gegenteiligen Fall gehen die Wiegekosten zu Lasten der Interventionsstelle.

Artikel 7

(1) Die Interventionsstelle kann den Rohreis statt an dem vom Anbieter angegebenen Interventionsort an dem Ort übernehmen, an dem die Ware zum Zeitpunkt der Einreichung des Angebots gelagert ist. ►**M3** In diesem Fall muss die übernommene Ware getrennt von den anderen Waren gelagert werden. ◀

(2) In diesem Fall darf die Menge anhand der Bestandsbuchhaltung festgestellt werden, die den berufsständischen Anforderungen und denen der Interventionsstelle genügt, sofern

- die Bestandsbuchhaltung das beim Verwiegen festgestellte Gewicht, die qualitativen Beschaffenheitsmerkmale zum Zeitpunkt des Verwiegens und insbesondere den Feuchtigkeitsgehalt, etwaige Umlagerungen sowie die durchgeführten Behandlungen umfaßt; dabei darf das Verwiegen nicht mehr als zehn Monate zurückliegen;
- der Lagerhalter eine Erklärung abgibt, wonach die angebotene Partie ausnahmslos sämtlichen Angaben in der Bestandsbuchhaltung entspricht.

▼B

In diesem Fall

- wird das Gewicht berücksichtigt, das in der Bestandsbuchhaltung ausgewiesen und gegebenenfalls um den Unterschied zu berichtigen ist, der zwischen dem beim Verwiegen festgestellten Feuchtigkeitsgehalt und dem der repräsentativen Stichprobe besteht;
- wird innerhalb von 30 Tagen nach der Übernahme durch die Interventionsstelle eine Kontrolle nach dem volumetrischen Verfahren vorgenommen; der sich möglicherweise zwischen der gewogenen und der nach dem volumetrischen Verfahren geschätzten Menge ergebende Unterschied darf höchstens 6 % ausmachen.

Ergibt sich nach Anwendung dieses Verfahrens

- ein Gewicht, das um weniger als 6 % unter der in der Bestandsbuchhaltung des Lagerhalters ausgewiesenen Menge liegt, so trägt dieser alle Kosten im Zusammenhang mit etwaigen Fehlmengen, die bei einem späteren Verwiegen gegenüber dem in der Buchhaltung bei der Übernahme ausgewiesenen Gewicht festgestellt werden;
- ein Gewicht, das um mehr als 6 % unter der in der Bestandsbuchhaltung des Lagerhalters ausgewiesenen Menge liegt, so läßt dieser die Ware unverzüglich wiegen. Die Wiegekosten werden vom Lagerhalter getragen, wenn das festgestellte Gewicht unter dem ausgewiesenen Gewicht liegt; im gegenteiligen Fall gehen sie zu Lasten des EAGFL.

Artikel 8

(1) Die für die Annahme des Erzeugnisses zur Intervention geltenden qualitativen Anforderungen werden nach den folgenden Bestimmungen überprüft:

Von der Interventionsstelle werden in Anwesenheit des Anbieters oder seines bevollmächtigten Stellvertreters Proben entnommen. Bei jeder Probenahme werden drei Proben entnommen; diese sind jeweils bestimmt für

- den Anbieter,
- das Lager, das für die Übernahme vorgesehen ist,
- die Interventionsstelle.

a) Im Fall der Lieferung des Erzeugnisses wird für jede Teillieferung (Lastwagen, Frachtschiff, Güterwagen usw.) eine Probenahme je 10 Tonnen durchgeführt.

Die Überprüfung der gestellten Anforderungen erfolgt für jede Teillieferung anhand einer repräsentativen Stichprobe, die auf der Grundlage der für das Lager bestimmten Proben gebildet wird.

b) Bei Anwendung von Artikel 7 (Übernahme im Lager des Anbieters) erfolgt die Überprüfung anhand einer repräsentativen Stichprobe für die angebotene Partie. Diese repräsentative Stichprobe wird aus dem Durchschnitt der Ergebnisse der für das Lager bestimmten Proben gebildet. Die Zahl der durchzuführenden Probenahmen ergibt sich aus der Größe der angebotene Partie geteilt durch 20. Eine repräsentative Stichprobe setzt sich jedoch aus nicht mehr als 20 entnommenen Proben zusammen.

Aus der Überprüfung muß hervorgehen, daß die Ware den Mindestqualitätsanforderungen entspricht. Andernfalls wird die Übernahme der Partie verweigert.

Im Fall der Lieferung kann sich die Untersuchung der einzelnen Teillieferungen vor der Einlagerung ins Interventionslager auf eine Überprüfung des Feuchtigkeitsgehalts, des Gehalts an Verunreinigungen und des Fehlens lebender Insekten beschränken. Stellt sich jedoch später als Endergebnis der Überprüfung heraus, daß eine Teillieferung den Mindestqualitätsanforderungen nicht entspricht, so wird die Übernahme der Partie verweigert. Die gesamte Partie muß dann auf Kosten des Anbieters zurückgenommen werden.

Ist die Interventionsstelle eines Mitgliedstaates in der Lage, für jede Teillieferung vor der Einlagerung eine Überprüfung aller Mindestqua-

▼B

litätsanforderungen vorzunehmen, so muß sie die Übernahme einer diesen Anforderungen nicht entsprechenden Teillieferung verweigern.

(2) Wird die Ware nach der gemäß Absatz 1 erfolgten Untersuchung angenommen, so wird zur Bestimmung des dem Anbieter zu zahlenden Preises eine genaue Feststellung der Beschaffenheitsmerkmale der Ware durchgeführt. Dieser Preis wird für die angebotene Partie anhand des gewichteten Durchschnitts der Analyseergebnisse für die repräsentativen Stichproben gemäß Absatz 1 bestimmt.

Die Ergebnisse der Analyse werden dem Anbieter durch Aushändigung des Übernahmeprotokolls gemäß Artikel 9 mitgeteilt.

(3) Wird das Ergebnis der gemäß Absatz 2 zur Bestimmung des Preises durchgeführten Analyse vom Anbieter angefochten, so wird von einem von den zuständigen Behörden zugelassenen Labor eine erneute genaue Analyse der Beschaffenheitsmerkmale der Ware vorgenommen; diese Analyse erfolgt anhand neuer repräsentativer Stichproben, die sich zu gleichen Teilen aus vom Anbieter und von der Interventionsstelle aufbewahrten Proben zusammensetzen. Das Ergebnis ist der gewichtete Durchschnitt der Analyseergebnisse für diese repräsentativen Stichproben.

Das Ergebnis dieser Analysen ist maßgeblich für den dem Anbieter zu zahlenden Preis. Die Kosten im Zusammenhang mit diesen erneuten Analysen werden von der unterlegenen Partei getragen.

Artikel 9

Die Interventionsstelle erstellt für jede Partei ein Übernahmeprotokoll. Der Anbieter oder sein Stellvertreter können bei der Erstellung dieses Protokolls anwesend sein.

Das Protokoll enthält mindestens folgende Angaben:

- Datum der Überprüfung der Menge und der Mindestbeschaffenheitsmerkmale,
- Sorte und Liefergewicht,
- Anzahl der zur Zusammenstellung der repräsentativen Stichprobe entnommenen Proben,
- festgestellte äußere sowie qualitative Beschaffenheitsmerkmale.

Artikel 10

(1) Der dem Anbieter zu zahlende Preis ist der gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für frei Lager gelieferte, nicht abgeladene Ware festgelegte Preis, der für den als ersten Liefertag bezeichneten Tag unter Berücksichtigung der Zu- und Abschläge gemäß den Anhängen I bis III sowie der Bestimmungen von Artikel 5 hinsichtlich der Transportkosten gilt.

Erfolgt die Übernahme in Anwendung von Artikel 7 in der Lager des Anbieters, so bestimmt sich der zu zahlende Preis anhand des am Tag der Angebotsannahme geltenden und mittels der anwendbaren Zu- und Abschläge angepaßten Interventionspreises, verringert um die günstigsten Kosten für den Transport von dem Ort, an dem der Rohreis übernommen wird, bis zu dem nächstgelegenen Interventionsort gemäß Artikel 5 Absatz 1 sowie um die Kosten für die Auslagerung. Diese Kosten werden von der Interventionsstelle bestimmt.

(2) Die Zahlung erfolgt zwischen dem 32. und 37. Tag nach der Übernahme gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung. Im Fall der Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 erfolgt die Zahlung unverzüglich, nachdem dem Anbieter das Ergebnis der letzten Analyse mitgeteilt worden ist.

Ist die Zahlung an die Vorlage einer Rechnung durch den Anbieter gebunden und wird diese nicht innerhalb der Frist gemäß Unterabsatz 1 vorgelegt, so erfolgt die Zahlung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach der tatsächlichen Vorlage dieser Rechnung.

▼B*Artikel 11*

Jeder Lagerhalter, der die angekauften Erzeugnisse auf Rechnung der Interventionsstelle lagert, überwacht regelmäßig die Bestände und den Lagerzustand und unterrichtet die Interventionsstelle unverzüglich über alle in dieser Hinsicht aufgetretenen Probleme.

Die Interventionsstelle überzeugt sich mindestens einmal jährlich von der Qualität der Lagerbestände. Die diesbezügliche Probenahme kann zum Zeitpunkt der jährlichen Bestandsaufnahme gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2148/96 der Kommission⁽¹⁾ erfolgen.

Artikel 12

Soweit erforderlich erlassen die Interventionsstellen weitere Verfahrens- und Übernahmebedingungen, die mit den Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind, um den in ihrem Mitgliedstaat vorliegenden besonderen Bedingungen Rechnung zu tragen.

Artikel 13

Die Verordnung (EG) Nr. 1528/96 wird aufgehoben.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 9. 11. 1996, S. 6.

▼B*ANHANG I***ABSCHLÄGE AUFGRUND DES FEUCHTIGKEITSGEHALTS**

Feuchtigkeitsgehalt	Abschlag
Wirtschaftsjahr 1997/98	
Von 13 bis 15 %	Kürzung um dieselbe Zahl von Prozentpunkten, um die der Feuchtigkeitsgehalt von 13 % überschritten wurde
Ab dem Wirtschaftsjahr 1998/99	
Von 13 bis 14,5 %	Kürzung um dieselbe Zahl von Prozentpunkten, um die der Feuchtigkeitsgehalt von 13 % überschritten wurde

▼ **M2***ANHANG II***A. Zu- und Abschläge aufgrund der Ausbeute bei der Verarbeitung**

Ausbeute an ganzen Körnern bei der Verarbeitung von Rohreis zu Weißreis	Zu- und Abschläge je Ausbeuteprozentpunkt
Höhere Ausbeute als Grundausbeute	Zuschlag von 0,75 %
Geringere Ausbeute als Grundausbeute	Abschlag von 1 %
Gesamtausbeute bei der Verarbeitung von Rohreis zu Weißreis	Zu- und Abschläge je Ausbeuteprozentpunkt
Höhere Ausbeute als Grundausbeute	Zuschlag von 0,60 %
Geringere Ausbeute als Grundausbeute	Abschlag von 0,80 %

B. Grundausbeute bei der Verarbeitung

Bezeichnung der jeweiligen Qualität	Ausbeute an ganzen Körnern (in %)	Gesamtausbeute (in %)
Carillon	66	70
Argo, Selenio, Couachi	65	72
Alpe, Arco, Balilla, Balilla GG, Balilla Sollana, Bomba, Bombon, Colina, Elio, Flipper, Frances, Lido, Riso, Matusaka, Monticili, Pegonil, Sara, Strella, Thainato, Thaiparla, Ticinese, Veta, Leda, Marenny, Clot, Albada, Guadamar	64	72
Ispaniki A, Makedonia	63	72
Bravo, Europa, Loto, Riva, Rosa Marchetti, Savio, Veneria	62	71
Tolima	62	70
Inca	62	69
Arôme	61	72
Alfa, Ariete, Bahia, Carola, Cigalon, Corallo, Cripto, Cristal, Drago, Eolo, Girona, Gladio, Graldo, Indio, Italice, Jucar, Korol, Lago, Lemont, Mercurio, Miara, Molo, Navile, Niva, Onda, Padano, Panda, Pierina, Marchetti, Ribe, Ringo, Rio, S. Andrea, Saturno, Senia, Sequial, Smeraldo, Star, Stirpe, Vela, Vitro, Calca, Dion, Zeus	61	71
Strymonas	61	70
Anseatico, Arlesienne, Baldo, Belgioioso, Betis, Euribe, Italpatna, Marathon, Redi, Ribello, Rizzotto, Rocca, Roma, Romanico, Romeo, Tebre, Volano	60	71
Bonnet Bell, Rita, Silla, Thaibonnet, L-202, Puntal	59	71
Evropi, Melas	59	69
Arborio, Arlatan, Blue Belle, Blue Belle „E“, Blue Bonnet, Calendal, Razza 82, Rea	57	71
Cesarlot, Maratelli, Precoce Rossi	57	69
Carnaroli, Elba, Vialone Nano	56	71

▼ M2

Bezeichnung der jeweiligen Qualität	Ausbeute an ganzen Körnern (in %)	Gesamtausbeute (in %)
Delta	56	69
Axios	56	66
Roxani	56	65
Irat 348, Mana	46	66
Pygmalion	51	70
Nicht genannte Sorten	63	71

▼ **M1**

ANHANG III

ABSCHLÄGE AUFGRUND NICHT EINWANDFREIER KÖRNER

Mängel der Körner	Anteil nicht einwandfreier Körner			Abschlag ⁽¹⁾
	Rundkörniger Reis KN-Code 1006 10 92	Mittel- und lang- körniger Reis A KN-Codes 1006 10 94 und 1006 10 96	Langkörniger Reis B KN-Code 1006 10 98	
Kreidige Körner	zwischen 2 und 6 %	zwischen 2 und 4 %	zwischen 1,5 und 4 %	1 % je halben Prozentpunkt
Körner mit roten Rillen	zwischen 1 und 10 %	zwischen 1 und 5 %	zwischen 1 und 5 %	1 % je Prozentpunkt
Fleckige und gefleckte Körner	zwischen 0,50 und 4 %	zwischen 0,50 und 2,75 %	zwischen 0,50 und 2,75 %	0,8 % je viertel Prozentpunkt
Bernsteinfarbige Körner	zwischen 0,05 und 1 %	zwischen 0,05 und 0,50 %	zwischen 0,05 und 0,50 %	1,25 % je viertel Prozentpunkt
Gelbe Körner	zwischen 0,02 und 0,175 %	zwischen 0,02 und 0,175 %	zwischen 0,02 und 0,175 %	6 % je achtel Prozentpunkt

⁽¹⁾ Jede Abweichung wird ab der zweiten Dezimalstelle des Prozentsatzes der nicht einwandfreien Körner berechnet.

▼ **M3***ANHANG IV***Tranchen gemäß Artikel 3a***(in Tonnen)*

Mitgliedstaat	Tranche Nr. 1	Tranche Nr. 2	Tranche Nr. 3
Griechenland	3 116	3 116	0
Spanien	13 658	13 658	
Frankreich	2 788	2 788	
Italien	27 176	27 176	
Ungarn		408	
Portugal	3 058	3 058	

▼ **M3***ANHANG V***Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 4****Mitgliedstaat:**

Nr. des Angebots	Angebotsmenge (t)	Mindestmenge (t)
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
usw.		

Elektronische Adresse zur Übermittlung der Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 4:
AGRI-C2-RICE-STOCKS@CEC.EU.INT